

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU110043-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichter Dr. P. Higi sowie Gerichtsschreiberin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen.

## Urteil vom 25. November 2011

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

vertreten durch X. \_\_\_\_\_,

gegen

**Bezirksgericht Affoltern,**

betreffend **Rechtsverzögerungsbeschwerde**

## Erwägungen:

### I.

1. Nachdem die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Affoltern mit Beschluss vom 23. Juni 2010 die Nichteinigung festgestellt hatte (act. 7/10; Prozess-Nr. MK100016), ging am 2. September 2010 die mit „Nichtigkeitsbeschwerde“ bezeichnete Eingabe bei der Vorinstanz ein (act. 7/1). Auf Grund dieser Eingabe wurde mit Vorladung vom 8. September 2010 die Hauptverhandlung auf Dienstag, 30. November 2010 angesetzt (act. 7/4). Mit Schreiben vom 23. November 2010 stellte die neu bevollmächtigte (act. 8) Rechtsanwältin Y. \_\_\_\_\_ namens des Beklagten ein Verschiebungsgesuch (act. 7/7) und legte diesem ein Arztzeugnis von med. pract. C. \_\_\_\_\_ bei (act. 7/9). Die Vorinstanz entsprach diesem Gesuch nicht (act. 7/10). Die Hauptverhandlung wurde am 30. November 2010 durchgeführt. Anwesend waren der Vertreter des Klägers und der Beklagte persönlich (Prot. VI S. 2 ff.).

Am 5. September 2011 ging bei der Vorinstanz ein Schreiben des Vertreters des Klägers ein mit der Überschrift „Entscheid wo?“. Darin wurde auf die Verhandlung vom 30. November 2010 Bezug genommen und um Zustellung des Entscheides bis Ende September 2011 ersucht (act. 7/14). Auf Grund der Akten muss angenommen werden, dass der Kläger darauf keine Antwort erhielt.

2. Mit Poststempel 6. Oktober 2011 beschwerte sich der Kläger des vorinstanzlichen Verfahrens bei der Kammer (act. 1). Er schreibt, dass am 8. September 2010 die Anhörung im Fall MD100004 erfolgt sei. Am 1. September 2011 habe er freundlich nachgefragt, wann endlich der Entscheid gefällt werde, ohne dass er darauf eine Antwort erhalten habe. Eine Nachfrage bei Herrn E. \_\_\_\_\_ vom 6. Oktober 2011 habe ergeben, dass neu ein Herr F. \_\_\_\_\_ zuständig sei. Die Eingabe endet mit der Frage, wann mit einer Antwort in dieser Sache zu rechnen sei.

3. Die Vorinstanz wurde mit Verfügung vom 10. Oktober 2011 (act. 4) zur Beantwortung der Beschwerde aufgefordert. Die Eingabe vom 21. Oktober 2011

(act. 6) wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis zugestellt. Er hat sich dazu bis heute nicht vernehmen lassen. Damit ist die Sache spruchreif.

## II.

1. Art. 29 Abs. 1 BV verpflichtet (u.a.) die Gerichte zu beförderlicher Behandlung der Fälle. Im Kanton Zürich werden deshalb Leistungsindikatoren definiert (Rechenschaftsbericht über das Obergericht für das Jahr 2010, S. 29 ff.). Der Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Zürich, zuletzt für das Jahr 2010, enthält auch Angaben zur Prozessdauer. Statistische Angaben zu den Mietgerichten finden sich in der Rubrik „Zivilprozesse: Prozessdauer“ (a.a.O., S. 108). Lässt man insgesamt drei Fälle ausser Acht, für die eine längere Bearbeitungsdauer angegeben ist, ergibt sich im Durchschnitt aller 12 Mietgerichte des Kantons Zürich folgende Erledigungsdauer:

weniger als 1 Mt	mehr als 1, weniger als 2 Mte	mehr als 2, weniger als 3 Mte	mehr als 3, weniger als 6 Mte	mehr als 6, weniger als 12 Mte	mehr als 12, weniger als 24 Mte
16	60	40	51	32	29

Die Klage im vorinstanzlichen mietgerichtlichen Verfahren ging am 2. September 2010 bei der Vorinstanz ein (Prot. VI S. 2). Im Zeitpunkt der Nachfrage des Klägers bezüglich der weiteren Prozessdauer (Eingang 5. September 2011; act. 14), war der Prozess ziemlich genau ein Jahr alt. Inzwischen – dass bis jetzt ein Entscheid ergangen wäre, ist nicht ersichtlich und ausserdem waren die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde bei der Kammer – sind insgesamt rund 14 ½ Monate vergangen. Das entspricht einer langen Bearbeitungsdauer, ohne dass der Rahmen des noch Üblichen bereits gesprengt würde, haben doch von den insgesamt 228 Mietgerichtsfällen des Jahres 2010 29 eine Bearbeitungszeit von zwischen 12 bis 24 Monaten, was einer Fallzahl von 12.7 % entspricht. Da es sich bei diesen statistischen Angaben ausschliesslich um mietgerichtliche Fälle handelt, waren und sind die verfahrens-

rechtlichen Vorgaben (z.B. einfaches und rasches Verfahren) identisch und dadurch direkt vergleichbar.

Die Beschwerdegegnerin bzw. die zuständige Richterin hat anerkannt, dass es sich um eine sehr lange Bearbeitungsdauer handelt (act. 6 S. 2). Sie führt in diesem Zusammenhang an, dass ihr lediglich ein 35 % Arbeitspensum zur Verfügung stehe. Ausserdem weist sie darauf hin, dass sie anfangs 2011 mit der Erstellung von Formularen betraut war, was eine massive zeitliche Belastung gewesen sei. Ausserdem seien verschiedene Fälle gleichzeitig in die Entscheid reife Phase gekommen. Als Vizepräsidentin habe sie zudem verschiedentlich den Präsidenten vertreten müssen. Auch die Gerichtsschreiber seien wegen der Umstellung der Computer und der neuen Prozessgesetze stark belastet gewesen. Und eine Ablösung des leitenden Gerichtsschreibers, verbunden mit einer Erkrankung, habe auf die Erledigungsdauer durchgeschlagen (act. 6 S. 2).

2. Die Einführung der schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnungen hat vor allem bei den erstinstanzlichen Gerichten zusätzlichen Aufwand verursacht. Dass dies auch in Affoltern so war, bedarf keiner weiteren Begründung, wobei das Ausmass allerdings schwer quantifizierbar ist. Diesbezüglich sind keine Massnahmen erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die Einarbeitung in neues Recht in diesem Ausmass (zwei neue Verfahrensordnungen) die absolute Ausnahme darstellt. Der Wechsel bzw. die Krankheit des Gerichtsschreibers ist nichts Ausserordentliches; solche Vorkommnisse gibt es immer, auch wenn einzuräumen ist, dass Engpässe bei kleineren Gerichten kurzfristig schwieriger zu überbrücken sein dürften als in grösseren Einheiten. Was die Kapazität der zuständigen Richterin – Belastung mit Führungsaufgaben, Arbeitspensum von 35 % – anbelangt, gehört diese zu den organisatorischen Belangen, die – wenn sie nicht nur vorübergehender Natur sind und die Verfahrensdauer erheblich verlängern – nach Massnahmen verlangen (vgl. BGE 119 III 1 ff.; 107 III 6 ff.). Für den Rechtssuchenden ist es nämlich unerheblich, was die Gründe für Verzögerungen sind (vgl. BGer 5 A\_191/2011E. 2.2). In diesem Sinne wurde bei der Verwaltungskommission des Obergerichts offenbar bereits eine temporäre zusätzliche Gerichtsschreiberstelle beantragt (act. 6 S. 4).

3. Wie bereits erwähnt (Erw. II.1.) hält sich die Bearbeitungsdauer des Verfahrens MD100004 des – an sich nicht komplizierten – Falles innerhalb eines noch tolerierbaren Rahmens. Eine Fristansetzung zur Fallerledigung rechtfertigt sich aus diesem Grund nicht. Dass Fristansetzungen letztlich auch bei festgestellter Rechtsverzögerung problematisch sind, hat das Bundesgericht im Übrigen in BGE 107 III 5 f. E. 2 festgehalten: Sei die Verzögerung auf eine generelle Überlastung zurückzuführen, würde eine Fristansetzung in einem der Fälle dazu führen, dass andere, allenfalls noch ältere Verfahren noch länger liegen blieben, was gegen die rechtsgleiche Behandlung verstiesse. In der Stellungnahme ist zugesichert worden, dass der Fall zuoberst auf der Prioritätsliste stehe, so dass davon auszugehen ist, dass das Problem erkannt ist und nunmehr beförderlich angegangen wird. Angesichts dieser Tatsache kann davon ausgegangen werden, dass der Fall des Beschwerdeführers innerhalb der nächsten absehbaren Zeit bearbeitet wird. Sollte dies nicht geschehen, stünde dem Beschwerdeführer immer noch eine neuerliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung offen. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

4. Die zu erhebenden Verfahrenskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO); wird die Beschwerde abgewiesen, ist das der Beschwerdeführer. Von einer Kostenaufgabe ist im vorliegenden Fall jedoch abzusehen. Es ist einer Partei, die seit ca. einem Jahr von Seiten des Gerichts nichts mehr gehört hat, nicht zu verdenken, dass sie sich nach dem Stand der Dinge erkundigt. Auch wenn es nicht Sache der rechtsuchenden Partei ist, dem Gericht eine Frist anzusetzen (vgl. act. 2/1), ist das grundsätzliche Anliegen, über den Stand der Dinge informiert zu werden und einen Entscheid erhältlich zu machen, verständlich und berechtigt. Dass der Beschwerdeführer auf seine Anfrage hin offenbar keine Antwort erhalten hat – jedenfalls findet sich diesbezüglich nichts in den Akten – ist nicht akzeptabel. Auf die Erhebung einer Entscheidungsbühe ist daher zu verzichten.

Eine Entschädigung entfällt mangels namhafter Umtriebe, wobei es in der vorliegenden Konstellation an einer gesetzlichen Grundlage für eine Entschädigung aus der Staatskasse ohnehin fehlt.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es wird für das Beschwerdeverfahren keine Entscheidgebür erhoben.
3. Es wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an den Beklagten im Verfahren MD100004, B.\_\_\_\_\_, ..., je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen unverzüglich an die Vorinstanz zurück.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine mietrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 7'553.15.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Prof. Dr. I. Jent-Sørensen

versandt am: